

ANTRAG

zur Genehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II

Aktenzeichen: 1.1100.1000 / KFW / / 20

Ich beantrage die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1 1. Halbsatz gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV.

Es sollen keine Feuerwerkskörper der Klassen III und IV (Großfeuerwerk) abgebrannt werden, daher ist die Anzeige eines Großfeuerwerks und die Anwesenheit eines Pyrotechnikers mit Erlaubnis gemäß § 7, § 27 oder Befähigungsschein gemäß § 20 des SprengG nicht erforderlich.

Ferner beantrage ich die zur Beschaffung der vorgesehenen Feuerwerkskörper (Fontänen, Sonnen, Batterien, Raketen usw.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1. SprengV (siehe hierzu § 21 (1)).

Ich versichere, dass

- das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 23 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind,
- eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht,
- die Stadt Schneeberg von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Antragsteller: Herr / Frau

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon / Fax / Handy:

Anlass des Feuerwerkes:

Datum / Uhrzeit: 20 von bis Uhr

Ort des Abbrennens:

Zustimmung / Unterschrift des Grundstückseigentümers: Ja

Verantwortliche Person / Firma:
wenn abweichend vom Antragsteller

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Schneeberg, den 20 /
Unterschrift des Antragstellers

Nach Abschnitt I, Ziffer 20 Buchstabe f der Gebührentabelle der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) in der z.Z. gültigen Fassung, ist eine Rahmengebühr von 30,67 bis 204,51 € festgelegt. Für die Ausnahmegenehmigung wird unter Beachtung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit eine Gebühr von 35,00 € als angemessen erachtet.

Ihr Antrag ist mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

A U S Z U G

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 20 Abs. 1

Wer pyrotechnische Gegenstände herstellt in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt darf diese anderen nur überlassen, wenn ihre Sätze

1. mechanisch oder chemisch nicht verunreinigt sind,
2. keine saure Reaktion zeigen, es sei denn, dass die Handhabungssicherheit oder die Lagerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird,
3. folgende Ausgangsstoffe nicht enthalten:
 - a. Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 vom Hundert unverbrennbaren Bestandteilen,
 - b. Schwefelblüte
 - c. weißen (gelben) Phosphor,
 - d. Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 vom Hundert Bromatgehalt.

§ 20 Abs. 2

Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV herstellt in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt, darf diese Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein; eine vierwöchige Lagerung bei 50°C darf bei ihnen keine chemische Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthalten die Gegenstände verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.
2. In Knallsätzen dürfen an explosionsgefährlichen Stoffen nur Cellulosenitrate mit 12,6 vom Hundert und weniger Stickstoffgehalt, Schwarzpulver, andere Nitratgemische oder Perchloratgemische enthalten sein.
3. Die pyrotechnischen Sätze dürfen folgende Stoffe nicht enthalten: Ammoniumsalze oder Amine zusammen mit Chloraten, Chlorate zusammen mit Metallen, Antimonsulfiden oder Kaliumhexacyanoferrat (II). Die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen ist zulässig, wenn durch die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet ist. Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, dass keine Mischungen der in Satz 1 genannten Art entstehen können.
4. In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 vom Hundert nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage und in Pfeifsätzen darf der Chloratanteil bis zu 80 vom Hundert des Satzgewichts betragen.

§ 21 Abs. 1

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Dezember dem Verbraucher nicht feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 besitzt. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot nach Satz 1 bereits mit Ablauf des 27. Dezember. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht aufbewahren.

§ 23 Abs. 1 1. Halbsatz 1. SprengV

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Gesetzes abgebrannt werden. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

§ 24 Abs. 1 1. SprengV

Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekannt zu geben.